

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Mark Söhrmann +49 202 563 5167 +49 202 563 4725 Mark.Soehrmann@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	18.01.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0046/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.02.2019	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes: Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf ab 01.08.2019		

Grund der Vorlage

Gewährung eines Landeszuschusses für zusätzlichen Sprachförderbedarf gem. § 16 b in Verbindung mit § 21 b Kinderbildungsgesetz (Kibiz)

Beschlussvorschlag

Die nachstehend aufgeführten Tageseinrichtungen für Kinder werden für das Kindergartenjahr (Kita-Jahr) 2019/20 für die Dauer für 1 Jahr, vorbehaltlich des Beschlusses des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz für das Kita-Jahr 2019/20, in die Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf aufgenommen.

Elterninitiativen:

- Wichtel e.V., Albertstr. 45-47
- Kindertagesstätte 'Rabbatz' e.V., Barmer Str. 60
- Eltern-Kind-Initiative Kindertagesstätte Köttelsladen e.V., Harmoniestr. 22
- Kindertagesstätte 'Rotznasen', Hombüchel 8
- Kindergartenprojekt Klingelholl, Klingelholl 103
- Kindertagesstätte Muckelmäuse, Norkshäuschen 25
- Kindertagesstätte Pudelmütze, Stuttbergstr. 36
- Kindertagesstätte 'Baumhaus', Westkotter Str. 176

Andere Träger:

- Inklusiv - Kinder miteinander e. V., Dr. Kurt-Herberts-Str. 1a
- Kinderland an der Hardt, Friedrich-Storck-Weg 22-24

- WuppKids e.V., Hofaue 67
- Kindertagesstätte Wilde 13, Mastweg 29
- Kindergarten des Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V., Platz der Republik 24 - 26
- Familienzentrum Kinderland, Reichsstr. 36a

Evangelische Tageseinrichtungen:

- Am Wichelhausberg 5
- Ehrenhainstr. 125
- Heinrich-Böll-Str. 260
- Mastweg 27
- Pauluskirchstr. 10
- Platz der Republik 28
- Westkotter Str. 183 b

Katholische Tageseinrichtungen:

- St. Antonius, Bernhard-Letterhaus-Str. 10
- St. Marien Barmen, Hühnerstr. 11
- Herz-Jesu, Ludwigstr. 57
- St. Johann Baptist, Normannenstr. 74
- St. Joseph, Nützenberger Str. 187

Städtische Tageseinrichtungen

- Ackerstr. 7
- Agnes-Miegel-Str. 6
- Am Deckershäuschen 63
- Annabergstr. 15
- Arrenberger Str. 73
- Carl-Schurz-Str. 21
- Dahler Str. 59
- Dellbusch 290 a
- Distelbeck 57
- Edith-Stein-Str. 65
- Ehrenhainstr. 1a
- Flensburger Str. 39
- Friedrich-Engels-Allee 355 - 357
- Grafenstr. 11
- Gutenbergstr. 57
- Hannoverstr. 38
- Heckinghauser Str. 96
- Höchsten 57
- Höhe 61
- Krummacher Str. 10
- Kothener Schulstr. 9
- Leibuschstr. 37
- Malerstr. 11
- Marienstr. 10
- Marienstr. 7
- Märkische Str. 41
- Mohrhennsfeld 37 - 39
- Normannenstr. 57
- Oberdörnen 108
- Oberer Griffenberg 90
- Olgastr. 8

- Peter-Beier-Str. 2
- Rappenweg 35
- Rathenastr. 20
- Sanderstr. 180
- Schönebecker Platz 9
- Simonsstr. 30
- Sonnenstr. 171
- Tescher Str. 28
- Untergrünewalder Str. 2
- Wichlinghauser Schulstr. 1
- Wilhelm-Hedtmann-Str. 15
- Wormser Str. 54
- Zur Waldkampfbahn 10

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Gem. § 21 b KiBiz stellt das Land 25 Mio. Euro für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung.

Laut § 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung KiBiz ist die Berechnung der bewilligten Landesmittel auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Indikatoren erstmalig zum Kita-Jahr 2014/15 erfolgt und soll dann alle 5 Jahre auf Basis aktueller Daten neu berechnet werden. Der Anteil auf Wuppertal beträgt bisher jährlich 715.000 Euro.

Mit einem Grundsatzbeschluss (VO/0325/14) wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 30.06.2014 Entscheidungskriterien zur Auswahl festgelegt und die ausgewählten Einrichtungen (VO/0326/14 und VO/0001/16) entsprechend gefördert.

Die Förderung wurde seinerzeit zunächst für die Dauer von 2 Jahren ab 01.08.2014 beschlossen, da dies die Erprobung der Entscheidungskriterien ermöglichte (VO/0326/14). Anschließend erfolgte ein Beschluss für die Förderung von zwei weiteren Jahren (VO/0001/16). Diese Förderung endete zum 31.07.2018 und es bedarf einer neuen Auswahl anhand aktualisierter Daten für das 5. Förderjahr 2018/19.

Die Entscheidungskriterien wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 erneut überprüft und angewandt. Die im Beschlussvorschlag benannten Einrichtungen erfüllten diese Kriterien und wurden für die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 - auf der Basis des neuen Verteilungsschlüssels - in die Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf aufgenommen.

Mit dem Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz soll eine Verlängerung des Verteilschlüssels für diese Zuschüsse erwirkt werden.

Laut der Mitteilung des Städtetages vom 10.09.2018 haben sich das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) und die kommunalen Spitzenverbände über eine weitere notwendig gewordene Übergangsfinanzierung geeinigt. Im weiteren Beratungsverlauf sind über mehrere Gremien Stellungnahmen verfasst und beraten worden.

Der Gesetzesbeschluss sowie eine Mitteilung über die weitere Bewilligung des Landeszuschuss für Sprachförderung für die o.g. Einrichtungen stehen derzeit noch aus.

Im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft 1 nach § 78 KJHG „Kinderbetreuungsarbeit“ am 17.09.2018 wurde vorgeschlagen bei einer möglichen Verlängerung des Zuschusses die bestehenden Entscheidungskriterien zu nutzen, sowie die festgelegten Einrichtungen aus dem Durchführungsbeschluss VO/0782/17 für ein weiteres Jahr zu beschließen. Wünsche über abweichende Regelungen und Vorschläge zur Neugestaltung wurden seitens der Träger der freien Jugendhilfe nicht benannt.

Demografie-Check

entfällt